



*JUGEND*STIFTUNG

KREISSPARKASSE AHRWEILER

- Abschrift der Stiftungsurkunde
- Abschrift der Stiftungssatzung
- Ergänzungen zur Stiftungssatzung

Stiftungsurkunde
der
„Jugendstiftung der Kreissparkasse Ahrweiler“

Aus Anlass des 120-jährigen Bestehens der Kreissparkasse Ahrweiler haben Verwaltungsrat und Vorstand der Kreissparkasse Ahrweiler am 26.11.1985 beschlossen, die „Jugendstiftung der Kreissparkasse Ahrweiler“ mit Sitz in Bad Neuenahr-Ahrweiler als eine öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts im Sinne von § 2 Abs. 3 des rheinland-pfälzischen Stiftungsgesetzes zu errichten. Zweck der Stiftung sollen die Förderung und Unterstützung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Vorhaben und Maßnahmen im Landkreis Ahrweiler sein, und zwar

- Förderung der Jugendpflege, Jugendfürsorge und Jugendwohlfahrt,
- Förderung der Erziehung, Weiterbildung und Berufsbildung.

Die Stiftung wird bei der Errichtung mit einem Stiftungsvermögen von DM 120.000,-- ausgestattet, das bis zum 31.12.1989 auf DM 1.000.000,-- erhöht wird.

Die Stiftung erhält nachstehende Satzung:

Satzung der
„Jugendstiftung der Kreissparkasse Ahrweiler“

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen „Jugendstiftung der Kreissparkasse Ahrweiler“.
2. Sie ist eine Stiftung des bürgerlichen Rechts und verfolgt überwiegend öffentliche Zwecke (§ 2 Abs. 3 StiftG).
3. Ihr Sitz ist in Bad Neuenahr-Ahrweiler.

§ 2

Stiftungszweck

1. Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 52, I AO.
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung der nachstehend aufgeführten förderungswürdigen Maßnahmen im Sinne des § 10 b Abs. 1 EStG im Landkreis Ahrweiler.
3. Die Förderung umfasst im einzelnen:
 - 3.1 Jugendpflege, Jugendfürsorge, Jugendwohlfahrt:

Als Jugendliche zählen in Anlehnung an das Gesetz für Jugendwohlfahrt bzw. das Gesetz über die außerschulische Jugendbildung Personen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Die Förderung erfolgt insbesondere durch:

- Mithilfe bei der Betreuung körperlicher und/ oder geistig behinderter Kinder und Jugendlicher durch Übergabe von geeignetem Unterrichtsmaterial oder Handwerksgeräten;
- Hilfestellung bei Maßnahmen (Kursen, Veranstaltungen), die zur Bewahrung der Jugend vor Alkohol-, Drogen- und Nikotinsucht führen;
- Unterstützung der Durchführung von Erholungsmaßnahmen bei Kindern und Jugendlichen;
- Hilfestellung für Kinder und Jugendliche bei Maßnahmen, die der sinnvollen Freizeitgestaltung dienen;
- Gewährung von Erziehungsbeihilfen während der Berufsvorbereitung und der Berufsausbildung;
- Unterstützung von Jugendausbildungsstätten und ähnlichen Einrichtungen;
- Förderung des Jugendsports in Schulen und Vereinen durch Aussetzen von Preisen bei Wettbewerben, Anschaffung von Sportgeräten, Sportmitteln und Sportkleidung, Ausrichten von Sportveranstaltungen;
- Unterstützung des nationalen und internationalen Jugendaustausches;
- Durchführung von Wettbewerben in Schulen, schulähnlichen Einrichtungen mit Auszeichnung der herausragenden Leistungen im kulturellen Bereich.

Auf diesem Wege sollen unter anderem gefördert werden:

- a) die Kreismusikschule, die Jugendorchester der einzelnen Bildungsanstalten;
- b) die Musikgruppen/ Abteilungen der Vereine; soweit sie ausschließlich aus Jugendlichen im Sinne dieser Satzung bestehen;
- c) die Literatur durch Übernahme von Stipendien für Jugendliche, die sich auf diesem Sektor auszeichnen.

3.2 Erziehung, Weiterbildung und Berufsbildung

- Unterstützung von Schulen und Ausbildungsstätten;
- Unterstützung von anderen Ausbildungseinrichtungen
- Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde durch Erteilung von Aufträgen, die sich mit der Geschichte unseres Raumes, einzelner Städte und Gemeinden befassen;
- Förderung der darstellenden Kunst (Malen/ Zeichnen/ Gestalten) durch Aufgabenstellung zu zeitgemäßen Themen wie z.B. Freizeitgestaltung, Umwelt, Drogenabhängigkeit; der Ankauf wertvoller Werke, die der Öffentlichkeit durch leihweise Überlassung an Museen, Galerien und ähnliche Einrichtungen zugänglich gemacht werden sollen.

§ 3

Vermögen der Stiftung

1. Das Stiftungsvermögen beträgt DM 1.000.000,--¹ (in Worten: Eine Million Deutsche Mark). Es wird von der Kreissparkasse Ahrweiler bis zum 31.12.1985 mit DM 120.000,-- und bis zum 31.12.1989 mit dem Restbetrag von DM 880.000,-- der Stiftung zugewendet. Die Zuwendung des Restbetrages erfolgt in vier gleichbleibenden jährlichen Teilbeträgen von DM 220.000,--.

Das Stiftungsvermögen von DM 1.000.000,--¹ kann jederzeit durch Zustiftung erhöht werden.

2. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben gemäß § 2 grundsätzlich
 - 2.1 aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - 2.2 aus Zuwendungen Dritter, sofern der Zuwendende nicht ausdrücklich eine Zuführung zum Stiftungsvermögen bestimmt hat.

3. Die Erträge und Zuwendungen Dritter dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

4. Das Stiftungsvermögen ist stets von anderen Vermögensmassen so zu trennen, dass es als selbstständiges Vermögen erkennbar ist und nachgewiesen werden kann.

Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig, wenn sie der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszweckes oder der Steigerung der Stiftungsleistung dienlich sind.

Der Bestand des Vermögens ist in ein Verzeichnis aufzunehmen. Die Zu- und Abgänge sind laufend ersichtlich zu machen.

5. Es darf keine Person durch Verrichtung und Tätigkeiten der Stiftung, die außerhalb der satzungsmäßigen Zwecke liegen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Stifterin und die Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung erhalten.

¹ Das Stiftungsvermögen beträgt nach der Umstellung auf Euro sowie den Zustiftungen der Kreissparkasse Ahrweiler im Januar 2008, im Januar 2010 und im Dezember 2011 EUR 1.500.000,-- (in Worten: eine Million fünfhunderttausend Euro).

6. Die Stifterin darf weder zu irgendeinem Zeitpunkt vor noch bei einer Aufhebung der Stiftung irgendwelche Anteile vom Stiftungskapital zurückerhalten.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 5

Organe der Stiftung

Die Organe der Stiftung sind:

- der Vorstand.
- das Kuratorium.

§ 6

Vorstand

Der Vorstand besteht aus den weiteren Vorstandsmitgliedern der Kreissparkasse Ahrweiler sowie dem jeweiligen Leiter des Vorstandssekretariates der Kreissparkasse Ahrweiler. Mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses bzw. mit Übernahme einer anderen Tätigkeit bei der Kreissparkasse Ahrweiler endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand der Stiftung.²

§ 7

Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

² Nach der Neugestaltung der Aufbauorganisation besteht der Vorstand der Jugendstiftung aus dem weiteren Vorstandsmitglied der Kreissparkasse Ahrweiler sowie dem Bereichsleiter der Unternehmenssteuerung – das Vorstandssekretariat bildet einen Teil dieses Bereichs.

2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 2.1 Verwaltung des Stiftungsvermögens im Rahmen der Zweckbindung,
 - 2.2 Vorschlag über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens gemäß §§ 2 und 3 an das Kuratorium,
 - 2.3 Anlage der Erträge des Stiftungsvermögens, soweit sie nicht zu Förderungszwecken verwendet werden,
 - 2.4 Festsetzung des Haushaltsplanes,
 - 2.5 Rechnungslegung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer doppelter kaufmännischer Buchführung (Der Vorstand hat den Jahresabschluss im Laufe der ersten vier Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres aufzustellen und dem Kuratorium zur Genehmigung vorzulegen),
 - 2.6 Einreichung des Tätigkeitsberichtes und des Jahresabschlusses bei der Aufsichtsbehörde,
 - 2.7 Teilnahme an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme.

3. Die Verwaltung der Stiftung hat nach den Vorschriften der §§ 13 - 19 des Stiftungsgesetzes Rheinland-Pfalz zu erfolgen.

§ 8

Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Außerdem ist der Vorstand auf Verlangen des Kuratoriums oder des Kuratoriumsvorsitzenden oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern einzuberufen, und zwar mit einer Frist von mindestens einer Woche. Die Einberufung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschlussantrag als abgelehnt.

§ 9

Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus:
 - 1.1 dem Landrat des Landkreises Ahrweiler,
 - 1.2 drei Vertretern des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Ahrweiler, die der Verwaltungsrat selbst wählt,
 - 1.3 vier Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens aus dem Landkreis Ahrweiler, die vom Verwaltungsrat gewählt werden,
 - 1.4 dem Vorstandsvorsitzenden der Kreissparkasse Ahrweiler.
2. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte ein Mitglied zum Vorsitzenden sowie ein weiteres Mitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Die Amtszeit der nach Ziffer 1.2 und 1.3 gewählten Mitglieder ist der Amtszeit des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Ahrweiler gleichgestellt. Scheidet ein Mitglied nach Ziffer 1.2 während der Amtszeit aus dem Verwaltungsrat aus, so endet seine Mitgliedschaft im Kuratorium. Für die restliche Amtszeit wird ein neues Mitglied vom Verwaltungsrat gewählt. Dies gilt ebenso für die nach Ziffer 1.3 gewählten Mitglieder, falls sie vorzeitig aus dem Kuratorium ausscheiden.

§ 10

Rechte und Pflichten des Kuratoriums

1. Das Kuratorium tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
Außerdem ist das Kuratorium auf Verlangen von drei Kuratoriumsmitgliedern oder auf Verlangen des Stiftungsvorstandes innerhalb angemessener Zeit, längstens binnen vier Wochen, einzuberufen. Der Stiftungsvorstand nimmt mit beratender Stimme an den Kuratoriumssitzungen teil. Die Sitzungen des Kuratoriums sind nicht öffentlich.
2. Der Kuratoriumsvorsitzende lädt das Kuratorium mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Über die Zusammenkünfte sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die von dem Vorsitzenden des Kuratoriums und einem Kuratoriumsmitglied zu unterzeichnen sind.

3. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und der Kuratoriumsvorsitzende oder dessen Stellvertreter anwesend sind. Sollte das Kuratorium wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Zusammenkunft eingeladen sein, so ist das Kuratorium auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Beschlüsse des Kuratoriums werden in einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, ausgenommen sind Beschlüsse gemäß § 11 dieser Satzung.
4. Das Kuratorium beschließt über folgende Angelegenheiten:
 - 4.1 Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes,
 - 4.2 Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - 4.3 Bestimmung der zu fördernden Einzelobjekte und der Förderbeträge auf Vorschlag des Vorstandes gemäß § 7 Ziffer 2.2,
 - 4.4 Genehmigung zur Annahme von Zuwendungen, die mit Bedingungen oder Auflagen verbunden sind.
5. Das Kuratorium entscheidet insbesondere über eine Änderung der Stiftungssatzung und über die Auflösung der Stiftung nach § 11 dieser Satzung.

§ 11

Änderung der Stiftungssatzung

Auflösung der Stiftung

1. Beschlüsse des Kuratoriums über die Satzungsänderungen oder über die Auflösung der Stiftung müssen mit mindestens einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Ahrweiler. Anschließend ist die Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde einzuholen.

2. Ändern sich die Verhältnisse derart, dass Vorstand und Kuratorium die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr für sinnvoll halten, so können sie gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Ein solcher Beschluss bedarf der Einstimmigkeit im Vorstand und einer mindestens 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Kuratoriums. Er ist dem Verwaltungsrat der Kreissparkasse Ahrweiler zur Zustimmung vorzulegen. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls gemeinnützig in Sinne der Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und von der zuständigen Finanzbehörde als solche anerkannt sein.

3. Sollte die Stiftung aufgelöst und aufgehoben werden, so geht das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Stiftungsvermögen nach Abzug etwa bestehender Verbindlichkeiten in vollem Umfang als Sondervermögen auf den Landkreis Ahrweiler über, jedoch mit der Auflage, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, nicht zu den Pflichtaufgaben des Kreises gehörende Zwecke Verwendung findet. Hierbei sind in Übereinstimmung mit dem zuständigen Finanzamt die Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zugrunde zu legen.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Entstehung der Stiftung in Kraft.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den 26. November 1985

Kreissparkasse Ahrweiler

Der Verwaltungsrat

Der Vorstand

Auf die folgenden Ergänzungen in Fußnoten, die nicht Bestandteil der Satzung sind, wird hingewiesen:

- (1) § 3 Abs. 1, Vermögen der Stiftung: Das Stiftungsvermögen beträgt nach der Umstellung auf Euro sowie den Zustiftungen der Kreissparkasse Ahrweiler im Januar 2008, im Januar 2010 und im Dezember 2011 EUR 1.500.000,-- (in Worten: eine Million fünfhunderttausend Euro).

- (2) § 6, Vorstand: Nach der Neugestaltung der Aufbauorganisation besteht der Vorstand der Jugendstiftung aus dem weiteren Vorstandsmitglied der Kreissparkasse Ahrweiler sowie dem Bereichsleiter der Unternehmenssteuerung – das Vorstandssekretariat bildet einen Teil dieses Bereichs.